

GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



ABFALLREGLEMENT

vom 11. Juni 2010

Abfallreglement

Die Gemischte Gemeinde Rüscheegg

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT :

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2 Die Gemeinde bestimmt als Fachstelle für Abfall die Umweltkommission, nachfolgen UWK genannt. (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

- Verbote
- Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das unsachgemässe Deponieren von Altstoffen und Abfall bei den Sammelstellen ist verboten.
- ³ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.
- ⁴ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.
- ⁵ Das Verbrennen von Schlagabraum beim Holzen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen können in besonderen Fällen durch die Forstpolizeibehörde erteilt werden.
- ⁶ Die Ablagerung von Grünzeug im Wald, in Hecken und Feldgehölzen (auch auf eigenen Parzellen) ist grundsätzlich verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Altpapier, Glas und andere wieder verwertbare Altstoffe sind auszuscheiden und für besondere Sammlungen bereitzustellen bzw. den entsprechenden Sammelstellen (z.B. Glascontainer) zuzuführen.

² Die UWK kann eine weitergehende Ausscheidung beschliessen, sofern dies im Hinblick auf die Wiederverwertung als sinnvoll erscheint. Über die Separatsammlungen wird im Abfallkalender informiert.

³ Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

| | |
|---|--|
| Kompostierung | <p><u>Art. 8</u> ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p> <p>³ Die Gemeinde betreibt zudem eine kommunale Kompostieranlage. Die UWK erstellt die Annahmebedingungen und Vorschriften.</p> |
| Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde | <p><u>Art. 9</u> ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.</p> |
| b. Abfuhrtage, Bereitstellung | <p><u>Art. 10</u> ¹ Der Hauskehricht wird im Siedlungsgebiet wöchentlich abgeholt.</p> <p>² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p> |
| c. Ausschluss von der Abfuhr | <p><u>Art. 11</u> ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;c Bauabfälle;d Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkörper;e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle. <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p> |
| Sperrgut a. Begriff | <p><u>Art. 12</u> ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none">a metallisches Altmaterial;b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel). |

- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Sperrgutsammlung Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird 1 bis 2 Mal jährlich an einer zentralen Stelle gesammelt. Die Sammeltage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- ² Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kantonalen Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 16 ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle Schwarzenburg abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵
- ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle
- Begriff Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.
- Pflichten der Besitzer Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

² Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sind im Fachhandel oder in professionellen Annahmestellen zu entsorgen.

³ Das Gewerbe darf nichtbranchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 ¹ Benzin- und Ölabscheider sind entsprechend den Bestimmungen des Amtes für Wasser und Abfall periodisch zu entleeren.

² Die Betreiber der Abscheider sind verpflichtet, für die rechtzeitige, fachgerechte Entleerung und Beseitigung durch ausgewiesene private Unternehmungen zu sorgen.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde innerhalb einer Spezialfinanzierung. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen durch die Liegenschaftsbesitzer zu tragen.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheider tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Bau- und Planungskommission (BPK).

Rechtspflege

Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abfallreglement vom 7. Dezember 1990 aufgehoben.

Das vorliegende Abfallreglement wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 1.3.2010, Beschluss Nr. 33 von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 11.06.2010, Beschluss Nr.4, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 11. Juni 2010

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG

Der Versammlungsleiter Der Sekretär

sig. A. Streit

sig. M. Oberer

André Streit

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 11.06.2010 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 18 vom 06.05.2010, Nr. 19 vom 14.05.2010 und Nr. 23 vom 10.06.2010 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 12.07.2010

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die gemischte Gemeinde Rüscheegg

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 1.1.2011 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 ¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

² Die Gebühren verstehen sich bis auf die Sackgebühren und die Sperrgutgebühr der AVAG exkl. Mehrwertsteuer.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Für jede Wohnung, ist eine Grundgebühr zu entrichten. Als Wohnung gilt eine Raumeinheit mit eigener Kucheneinrichtung und minimalen sanitären Einrichtungen wie WC und Lavabo.

³ Für unbewohnte Wohnungen werden ebenfalls Grundgebühren erhoben.

⁴ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

pro Wohnung/Ferienwohnung Fr. 100.00 bis Fr. 200.00

b) Sackgebühr
Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühren werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 5 ¹ Die Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Partyräume und Vereinslokale entrichten eine zusätzliche Grundgebühr.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

pro Gewerbebetrieb Fr. 100.00 bis Fr. 200.00

pro Partyraum/Vereinslokal Fr. 100.00 bis Fr. 200.00

³ Wird die gewerbliche Tätigkeit, resp. Dienstleistung als Nebenberuf bis 50% ausgeübt, reduziert sich die Gewerbegrundgebühr um 50%.

III. Landwirtschaft

- Bemessungsgrundlagen Art. 6 ¹ Die Landwirtschafts- und Alpbetriebe entrichten eine zusätzliche Grundgebühr.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:
- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| pro Landwirtschaftsbetrieb | Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 |
| pro Alphütte | Fr. 50.00 bis Fr. 150.00 |
- ³ Als Landwirtschaftsbetrieb gilt, wer gemäss GELAN-Eckdaten über 0.25 SAK (Standardarbeitskräfte) verfügt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe

- Containerplomben Art. 7 ¹ Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.
- ² Der Ansatz der Containerplombe beträgt:
- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 800 l - Container | Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 |
|-------------------|-------------------------|
- ³ Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Gewerbe- und Landwirtschaftskehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten direkt durch den Abfalllieferanten zu bezahlen.

V. Übrige Gebührentarife

- Häckseldienst Art. 8 Die erste Viertelstunde ist gratis, pro zusätzliche fünf Minuten je Fr. 5.00 bis Fr. 10.00.
- Tierabholungen ab Hof Art. 9 100% der Kosten für Tierhalter, welche keine landwirtschaftliche Grundgebühr entrichtet haben.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
- Vereinbarung Art. 11 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:
- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
 - die Verkaufspreise,
 - die Ablieferung der Gebühren und
 - die Entschädigung für den Vertrieb.
- ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

| | |
|--|---|
| Ausschluss von der Abfuhr | <p><u>Art. 12</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, oder Container ohne Containerplomben werden nicht geleert.</p> |
| Sperrgutgebühr | <p><u>Art. 13</u> ¹ Kleinsperrgüter in Bündeln, Säcken, Schachteln bis max. 1 m Länge, 0.50 m Durchmesser und 30 kg Gewicht und grössere Säcke können mit der Kehrichtabfuhr entsorgt werden. Der Ansatz richtet sich nach den Sperrgutmarken der AVAG.</p> <p>³ Der Ansatz für Grobsperrgut, Bündel, grössere Gegenstände etc. im Rahmen der Sperrgutsammlung richtet sich nach den Transport- und Entsorgungskosten. Er wird nach Gewicht verrechnet und beträgt:</p> <p>Pro Kg Fr. 0.30 bis 0.60</p> |
| Sammelstellen und -aktionen | <p><u>Art. 14</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.</p> |
| Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten | <p><u>Art. 15</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen (z.B. Kontrollen bei nicht anbringen von Gebührenmarken), und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand, jedoch mindestens Fr. 50.00 erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührentarif und dem Personalreglement der Gemeinde.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p> |
| Bezug | <p><u>Art. 16</u> ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils im 4. Quartal des Jahres fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p> |

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Der Tarif vom 6. Mai 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Der vorliegende Gebührentarif zum Abfallreglement wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 01.03.2011, Beschluss Nr. 33 von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 11.06.2010, Beschluss Nr. 4, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 11. Juni 2010

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG

Der Versammlungsleiter

Der Sekretär

sig. A. Streit

sig. M. Oberer

André Streit

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 11.06.2010 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 18 vom 06.05.2010, Nr. 19 vom 14.05.2010 und Nr. 23 vom 10.06.2010 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 12.07.2010

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer